

2.12.2010

Antrag

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 03.12.2010
Ltg.-709/A-1/54-2010
W- u. F-Ausschuss

der Abgeordneten Mag.Schneeberger, Rosenmaier, Hinterholzer, Mag. Leichtfried, Maier, Ing. Gratzner, Moser, Antoni, Mag. Riedl und Ing. Schulz

betreffend **Änderung des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes**

Das NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz stellt die Grundlage für die Einhebung von Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung dar. Die Höhe der Tarife ist unter Bedachtnahme auf den Verwaltungsaufwand der Behörde und das Privatinteresse der Partei im Verordnungsweg zu erlassen. Die entsprechenden Verordnungen sind die NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1, und die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1973, LGBl. 3800/2. In der Vergangenheit wurde der Tarif in unregelmäßigen zeitlichen Abständen an die Veränderungen des Verbraucherpreisindex angepasst. Diese Valorisierung bedurfte jedes Mal einer Änderung der zitierten Verordnungen.

Zur Vereinfachung soll nunmehr eine jährliche automatische Valorisierung der Tarife vorgesehen werden. Sie wird erstmals mit 1. Jänner 2012 wirksam. Die Regeln, nach denen die Valorisierung erfolgt, sind im neuen § 2 Abs. 5 festgelegt. Das Ausmaß der Tarifanpassung entspricht den Änderungen des Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index. Die Beträge werden jeweils zugunsten der Bürger abgerundet. Um die erforderliche Publizität zu schaffen, wird der sich aus der Valorisierung ergebende Tarif im Landesgesetzblatt kundgemacht. Für die Bürger werden die jährlichen indexgebundenen Tarifanpassungen weit weniger spürbar sein als die bisher in mehrjährigen Intervallen vorgenommenen Erhöhungen der Tarife.

Um die erforderlichen Tarifierpassungen für die Zukunft sicherzustellen, müssen auch die in § 2 Abs. 1 festgelegten Tarifobergrenzen nach den gleichen Regeln valorisiert werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 darf die Abgabe im einzelnen Fall € 1.000,- nicht übersteigen. Höhere Grenzen sind derzeit für Naturschutzangelegenheiten und für Angelegenheiten des Ausländergrundverkehrs festgelegt. In Angelegenheiten des Glücksspiels erscheint eine Abgabe in Höhe von maximal € 1.000,- zu niedrig. Es soll daher auch für Angelegenheiten des Glücksspiels eine angemessene, über diesem Betrag liegende Obergrenze für die Verwaltungsabgabe normiert werden, die insbesondere dem sehr aufwändigen Verfahren zur Verleihung der Konzessionen und dem mit der Verleihung der Konzessionen verbundenen hohen wirtschaftlichen Privatinteresse der Parteien Rechnung trägt.

Aus Anlass der Änderung des Gesetzes sollen auch die Zitate der darin angeführten Bundesgesetze aktualisiert werden.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem WIRTSCHAFTS- UND FINANZAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung bei den Landtagsausschüssen am 9. Dezember 2010 möglich ist.